



**TURN- UND SPORTVEREIN
TEMPELHOF-MARIENDORF E.V.**

SATZUNG & ORDNUNGEN

13.12.2017

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. und hat seinen Sitz in Berlin. ²Er ist in das Vereinsregister eingetragen. ³Als Jahr der Gründung gilt das Jahr 1889; als Tag der Neugründung gilt der 4. Oktober 1947. ⁴Der Verein ist entstanden aus dem Zusammenschluss des Turn- und Sportverein Tempelhof 1892 e. V., des Männer-Turnverein Tempelhof 1894 e. V. und des Männer-Turnverein Mariendorf 1889 e. V..
- (2) ¹Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Berlin e. V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. ²Er erkennt ihre Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Der Zweck wird durch die Förderung des Sports erreicht. ³Zu den besonderen Aufgaben des Vereins gehören zweckverwirklichende Maßnahmen wie z. B. die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensports, die Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an und die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats sowie die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen, die Mitglieder der Abteilungsleitungen und andere gewählte Funktionsträger und Funktionsträgerinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) ¹Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) ¹Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. ²Er räumt den Angehörigen aller Völker und Kulturen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. ³Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (erwachsene Mitglieder),
2. Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Mitglieder),
3. Vereinen (§ 5),
4. Unternehmen (§ 6).

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. ²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ³Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, kann der Antragsteller oder die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. ⁴Sie entscheidet endgültig; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. ⁵Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. Austritt,
 2. Ausschluss,
 3. Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder 31. Dezember.
- (4) ¹Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
1. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. Zahlungsrückstandes mit einem Betrag, der einen Jahresbeitrag erreicht, trotz Mahnung,
 3. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 4. unehrenhafter Handlungen.
- ²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4 ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen. ³Das Mitglied ist in diesen Fällen zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen zu laden. ⁴Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen. ⁵Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. ⁶Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene innerhalb von drei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. ⁷Der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt endet die Beitragspflicht mit dem durch Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt; in allen anderen Fällen endet sie zu dem nächsten Zeitpunkt, zu dem ein Austritt bei Beendigung fristgerecht hätte erklärt werden können. ²Andere Leistungspflichten bestehen bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft. ³Leistungspflichten des Mitgliedes, die bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft nicht erfüllt sind, können auch danach noch geltend gemacht werden.

§ 5 Aufnahme von Vereinen

- (1) Vereine, die in das Vereinsregister eingetragen sind, können als solche aufgenommen werden.
- (2) ¹Die natürlichen Personen, die Mitglied des aufgenommenen Vereins sind, erhalten die Stellung eines Mitgliedes des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V.; das gilt insbesondere in Bezug auf die in §§ 7, 8, 10 der Satzung bestimmten Rechte und Pflichten, wobei der aufgenommene Verein – zusätzlich – für die Zahlung fälliger Beiträge haftet. ²Soweit die natürlichen Personen, die Mitglied des aufgenommenen Vereins sind, einen Sport betreiben, der innerhalb des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. bereits betrieben wird, gelten sie als Mitglied der entsprechenden Abteilung; anderenfalls wird eine Abteilung neu gebildet, in der sie ihren bislang im Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. nicht vertretenen Sport betreiben können und als deren Mitglied sie gelten.
- (3) ¹Die Mitgliedschaft des Vereins endet mit seiner Auflösung. ²Sie endet ferner mit dem Zeitpunkt des Fristablaufes, wenn seine Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Aufnahmebe-

schlusses nach Maßgabe des Satzes 3 Beschluss über die Auflösung gefasst hat; der Vorstand des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. kann diese Frist einmal um höchstens sechs Monate verlängern. ³Der Beschluss über die Auflösung muss vorsehen, dass

1. die Auflösung spätestens mit Ablauf des zweiten Jahres ab Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses wirksam wird,
2. das Vermögen des Vereins nach Berichtigung der im Rahmen der Liquidation zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten dem Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. zufällt,
3. die Mitglieder des Vereins mit dem Wirksamwerden der Auflösung unmittelbar Mitglieder des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. werden.

⁴Die Mitgliedschaft des Vereins endet schließlich mit dem Zeitpunkt des Fristablaufes, wenn die Auflösung nicht innerhalb von drei Jahren ab Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses vollzogen ist, es sei denn, der Nichtvollzug der Auflösung beruhte ausschließlich auf Umständen, die nicht in der juristischen Person begründet sind.

- (4) ¹§ 4 Abs. 1 Satz 1 bis Satz 4, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3 bis Abs. 5 über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft natürlicher Personen gilt entsprechend. ²Personen, die in Anwendung von Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3 in ein Amt gewählt sind, scheiden mit dem in Abs. 3 bestimmten Zeitpunkt aus dem Amt aus, wenn sie nicht zuvor gemäß § 4 unmittelbar Mitglied des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. geworden sind.

§ 6 Aufnahme von Unternehmen

- (1) Unternehmen wie etwa Einzelgewerbetreibende oder Angehörige freier Berufe mit ihren Angestellten, Personen- oder Kapitalgesellschaften können zum Zweck der Ausübung von Unternehmenssport aufgenommen werden.
- (2) ¹Das Unternehmen benennt die Personen, die am Sportbetrieb teilnehmen; es teilt dem Verein ihre Vornamen, Nachnamen und Wohnanschriften mit. ²Der Verein kann entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 der Teilnahme einzelner Personen widersprechen oder einzelne Personen entsprechend § 4 Abs. 4 von der Teilnahme ausschließen. ³Jede gemäß Satz 1 benannte Person erhält die Stellung eines Mitgliedes des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. mit der Maßgabe, dass eine persönliche Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen (§ 8) nicht besteht. ⁴Das Unternehmen kann die gemäß Satz 1 zu erstellende Liste durch Streichungen und Ergänzungen, bei denen Satz 2 wiederum zu beachten ist, jederzeit verändern.
- (3) Zwischen dem Verein und dem Unternehmen ist schriftlich zu vereinbaren,
1. auf welche Zahl von Personen sich die Vereinbarung mindestens und unabhängig von etwaigen Entscheidungen gemäß Abs. 2 Satz 2 bezieht,
 2. dass das Unternehmen sich verpflichtet für alle gemäß Abs. 2 benannten Personen, mindestens aber für die Zahl von Personen, die sich aus Nr. 1 ergibt, Beiträge zu entrichten (§ 8),
 3. dass das Unternehmen sich verpflichtet auf die teilnehmenden Personen einzuwirken, dass sie sich Satzung und Ordnungen des Vereins gemäß verhalten, ihnen überlassene Sportanlagen und -geräte pfleglich behandeln und Vorgaben insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Sportanlagen, die der Verein zu beachten hat, einhalten,
 4. dass das Unternehmen sich verpflichtet für Schäden einzustehen, die durch die Nichtbeachtung des gemäß Nr. 3 zu Beachtenden verursacht werden,
 5. für welche Zeit der Vertrag gilt und dass er, wenn er auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 gekündigt werden kann,

6. dass § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 entsprechend gilt, dass aus den dort genannten Gründen eine fristlose Kündigung des Vertrages ausgesprochen werden kann und dass Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages auch der schwerwiegende Verstoß gegen die in Nr. 3, Nr. 4 beschriebenen Pflichten und Verhaltensregeln auch durch einzelne Sport Treibende ist, der jedenfalls immer dann vorliegt, wenn dem Verein wegen eines solchen Verhaltens die Möglichkeit der Nutzung einer Sportanlage entzogen oder beschränkt wird,
7. welcher Abteilung gegebenenfalls die gemäß Nr. 1 einbezogenen Personen zugeordnet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes am Sportbetrieb und an den abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. ²Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft aufgerufen.
- (3) ¹Jedes Mitglied soll der Geschäftsstelle zur Erleichterung der Korrespondenz eine E-Mail-Adresse angeben und zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs ein Lastschriftmandat erteilen. ²Es ist verpflichtet diese Daten, soweit sie von ihm genutzt werden, und Name und Wohnanschrift auf aktuellem Stand zu halten. ³Schäden, die durch Verletzung dieser Obliegenheit entstehen, sind dem Verein zu erstatten. ⁴Ein Mitglied, das Mitteilungen wie etwa Einladungen zur Mitgliederversammlung wegen einer Verletzung dieser Pflicht nicht erhält, kann sich darauf nicht berufen.

§ 8 Beiträge

- (1) ¹Der Verein erhebt finanzielle Beiträge. ²Das Nähere bestimmen Beirat (§ 15) und Vorstand (§§ 12, 13) gemeinsam. ³Ihr Beschluss setzt fest, in welchem Umfang Beiträge zu leisten sind, wann sie fällig sind, in welcher Weise sie zu erbringen sind, unter welchen Voraussetzungen sie ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden können und in welcher Weise die Voraussetzungen für Beitragsermäßigungen zu belegen sind. ⁴Neben regelmäßigen Beiträgen für bestimmte Zeitabschnitte können Aufnahmegebühren und von erwachsenen Mitgliedern Sonderumlagen – die die regelmäßig jährlich zu leistende Zahlung nicht übersteigen dürfen – verlangt werden.
- (2) ¹Bei der Bemessung der Beiträge sollen soziale Gesichtspunkte wie etwa verminderte Einkünfte während einer Ausbildung oder Mehrfachbelastungen bei Mitgliedschaft mehrerer Personen einer Familie berücksichtigt werden. ²Es kann zwischen Mitgliedern, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen, und solchen, die Mitglied sind ohne am Sportbetrieb teilzunehmen (passive Mitglieder), unterschieden werden. ³Mitgliedern, die für den Verein besondere Leistungen erbringen, kann der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Antragsbefugnis der Abteilungen in Bezug auf ihre Beiträge (§ 17 Abs.2 Satz 3 Halbs. 2) bleibt unberührt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11),
2. der Beirat (§ 15),
3. der Vorstand (§§ 12, 13).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. ²Sie ist zuständig für die:
1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Wahl der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
 6. Auflösung des Vereins,
 7. Änderung der Satzung,
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 9. Entscheidung über Anträge wegen Nichtaufnahme oder wegen Ausschlusses (§ 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 Satz 6, § 5 Abs. 4 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 2, Satz 3),
 10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 11. Beschlussfassung über Anträge.
- ³Soweit die Mitgliederversammlung nichts Entgegenstehendes beschlossen hat oder gegenüber letzter Beschlussfassung eine neue Sachlage eingetreten ist, können andere jeweils zuständige Organe über Inhalte entscheiden, die Gegenstand eines Antrages im Sinne von Satz 2 Nr. 11 sein können.
- (2) ¹Die (ordentliche) Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. ²Sie ist spätestens am 30. Juni jedes Jahres durchzuführen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der erwachsenen Mitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung beantragt.
- (4) ¹Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. ²Zusätzlich zur Einladung sind vorgeschlagene Tagesordnung und Anträge in geeigneter Form im Internetauftritt des Vereins zu veröffentlichen. ³Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 21 Tagen und höchstens 49 Tagen liegen. ⁴Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist eine Person gewählt oder ein Antrag angenommen, wenn mehr zustimmende als ablehnende Stimmen abgegeben worden sind (einfache Mehrheit); Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. ³Stimmgleichheit bedeutet Nichtwahl oder Ablehnung. ⁴Anträge auf Änderung der Satzung sind angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmen (Zweidrittelmehrheit). ⁵Bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens fünf Prozent der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
- (6) Anträge können gestellt werden:
1. von jedem erwachsenen Mitglied,
 2. vom Vorstand.
- (7) ¹Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf Änderung der Satzung können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie spätestens acht Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sind. ²Solche Anträge müssen mit der Einladung versandt werden.
- (8) ¹Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung eingegangen sind. ²Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

- (9) ¹Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. ²Es wird spätestens einen Monat nach der Versammlung in geeigneter Form im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. ³Es gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens einen Monat nach der Veröffentlichung – nicht jedoch vor Ablauf von zwei Monaten nach der Versammlung – unter Angabe einer nach Auffassung der oder des Einsprechenden zutreffenden Formulierung Widerspruch erhoben ist; bei einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. ²Ist gemäß § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 ein Verein oder ein Unternehmen aufgenommen, so steht ihm ein eigenes Stimmrecht mit Blick auf das Stimmrecht der als Mitglied zu behandelnden natürlichen Personen nicht zu.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus
1. dem oder der 1. Vorsitzenden,
 2. dem oder der 2. Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart oder der Kassenwartin,
 4. dem Schriftwart oder der Schriftwartin.
- ²Hat die Vereinsjugend Gremien der Selbstverwaltung innerhalb des Vereins gebildet (§ 18), so werden auf Vorschlag der selbstverwalteten Jugend zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus ihrem Kreis in den Vorstand gewählt. ³Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand berufen.
- (2) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ²Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden oder, wenn er oder sie abwesend ist, die der oder des 2. Vorsitzenden. ⁴Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Verlangen das zuständige Gericht oder eine zuständige Behörde, insbesondere das hinsichtlich der Feststellung der Gemeinnützigkeit zuständige Finanzamt, eine Änderung der Satzung, so ist abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 der Vorstand befugt mit Zweidrittelmehrheit eine den Vorgaben des Änderungsverlangens entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.
- (4) ¹Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
1. der oder die 1. Vorsitzende,
 2. der oder die 2. Vorsitzende,
 3. der Kassenwart oder die Kassenwartin,
 4. der Schriftwart oder die Schriftwartin.

²Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (5) ¹Der oder die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. ²Er oder sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (6) ¹Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl in der ordentlichen Mitgliederversammlung des zweiten darauf folgenden Jahres. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird eine Nachwahl durchgeführt, so endet die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes zu der Zeit, zu der sie nach Satz 2 für das ersetzte Vorstandsmitglied geendet hätte. ⁴Ein Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit beendet ist, bleibt bis zur Neuwahl befugt die Geschäfte seines Amtes zu führen.

§ 13 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ausgaben erforderlichen Kostenaufwand und für die danach erforderlichen Einnahmen einen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) ¹Müssen die im Haushaltsplan angesetzten Ausgaben überschritten werden oder werden andere, bisher nicht vorhergesehene Ausgaben erforderlich, so ist hierzu, wenn nicht eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet, die Zustimmung des Beirates (§ 15) einzuholen, sofern diese Ausgaben nicht durch Mehreinnahmen oder aus Ersparnissen bei anderen Ausgabeposten gedeckt werden können. ²Über die Deckung der Mehrkosten und die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel ist gleichzeitig zu beschließen.

§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüferinnen

¹Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Beirates sein dürfen; § 12 Abs. 6 Satz 2 bis Satz 4 betreffend Beginn und Ende der Amtszeit gilt entsprechend. ²Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. ³Die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassensachbearbeiterin oder des Kassensachbearbeiters und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Beirat

- (1) Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt, der sich zusammensetzt aus:
1. den Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
 2. je einem weiteren von den Abteilungen gewählten Mitglied,
 3. gegebenenfalls den Vertreterinnen oder Vertretern der selbstverwalteten Jugend (Vorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Der Beirat ist zuständig für:
1. die Zustimmung zu dem der Mitgliederversammlung vorzulegenden Entwurf eines Haushaltsplanes, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuholen ist,
 2. die Beschlussfassung gemäß § 13 Abs. 2 (Änderung des Haushaltsplans nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung),
 3. Mitwirkung bei Erlass und Änderung einer Beitragsordnung.

- (3) ¹Der Beirat ist auf Beschluss des Vorstandes oder aufgrund des Verlangens eines Drittels seiner Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. ²§ 10 Abs. 4 Satz 1, Satz 4, Abs 5 Satz 1, Satz 2 betreffend das Verfahren der Mitgliederversammlung gilt entsprechend. ³Der Einladung zu der Sitzung, in der gemäß Abs. 2 Nr. 1 Beschluss gefasst werden soll, ist der Entwurf des Haushaltsplanes beizufügen.

§ 16 Ehrungen

- (1) Zu Ehrenmitgliedern ernannt werden können Personen, die
1. sich um das Wohl des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, auf Beschluss der Mitgliederversammlung,
 2. dem Verein ununterbrochen lange Zeit angehört haben.
- (2) Näheres hinsichtlich weiterer Ehrungen einschließlich ihrer Voraussetzungen wie etwa erforderlicher Zugehörigkeit zum Verein – auch in Bezug auf Abs. 1 Nr. 2 – wird durch Beschluss bestimmt.

§ 17 Abteilungen

- (1) Unter Berücksichtigung der sportlichen Bedürfnisse der Mitglieder sowie der Möglichkeiten und Interessen des Vereins bildet der Vorstand Abteilungen.
- (2) ¹Die Abteilungen regeln ihre Belange selbst. ²Insbesondere bestimmen sie, in welchen Sportarten und für welche Altersstufen ein Übungsbetrieb zu unterhalten und am organisierten Wettkampfbetrieb teilzunehmen ist. ³Sie bestimmen ihre innere Ordnung und Leitung; sie können bei Beirat oder Vorstand Anträge hinsichtlich der für die Abteilung zu entrichtenden Beiträge stellen. ⁴Die Abteilungen sollen den Vorstand über wesentliche Vorgänge unterrichten.
- (3) ¹Der Vorstand kann der inneren Ordnung einer Abteilung oder ihren Beschlüssen widersprechen, wenn sie mit den Grundsätzen dieser Satzung nicht übereinstimmen, unangemessen oder unverhältnismäßig sind oder übergeordnete Interessen des Vereins beeinträchtigen. ²Macht der Vorstand davon Gebrauch, so kann er selbst entsprechende Beschlüsse fassen, die bis zu einer Neuregelung durch die Abteilung bei anschließender widerspruchsfreier Bestätigung durch den Vorstand gelten.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) ¹Die Jugend des Vereins – Mitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – kann sich vereinsintern selbständig führen und verwalten sowie über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheiden; dies unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer und Kassenprüferinnen (§ 14). ²Zu diesem Zweck kann eine Versammlung der Jugend des Vereins eine Jugendordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) ¹Der Vorstand kann Beschlüsse der Gremien der Selbstverwaltung der Vereinsjugend beanstanden, wenn sie mit den Grundsätzen dieser Satzung nicht übereinstimmen, unangemessen oder unverhältnismäßig sind oder übergeordnete Interessen des Vereins beeinträchtigen. ²Macht der Vorstand davon Gebrauch, so darf der beanstandete Beschluss nicht ausgeführt werden, bevor eine Einigung zwischen den beteiligten Gremien erzielt ist.

§ 19 Schriftverkehr, Ladungen, Fristen

- (1) Soweit nicht eine besondere Form ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist jeglicher Schriftverkehr einschließlich etwaiger Ladungen wie auch der Einladungen zu Mitgliederversammlungen schriftlich oder in Textform (z. B. Telefax oder E-Mail) zu führen.
- (2) Ist die Übermittlung durch eingeschriebenen Brief vorgeschrieben, so genügt die Form eines Einwurf-Einschreibens oder eine entsprechende Maßnahme, die den Zugang in gleicher Weise gewährleistet.
- (3) ¹Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, sind Fristen, die der Verein einzuhalten hat, gewahrt, wenn am letzten Tag der Frist Absendung oder Übermittlung erfolgt. ²Fristen, die dem Verein gegenüber einzuhalten sind, sind gewahrt, wenn der Zugang in der Geschäftsstelle des Vereins am letzten Tag der Frist bewirkt ist.

§ 20 Konfliktbehandlung

¹Kommt es zu Problemen unter Beteiligung einzelner Mitglieder, Abteilungen oder Organe oder sonstiger Funktionsträger, die nicht im Rahmen eines Ausschlussverfahrens gemäß § 4 Abs. 4 zu behandeln sind, so sollen sie möglichst einvernehmlich gelöst werden. ²Der Verein wird gegebenenfalls im Rahmen seiner Möglichkeiten Mittel für Maßnahmen kommunikativer Konfliktbehandlung und Problemlösung bereit stellen.

§ 21 Haftungsausschluss

Soweit nicht ein Versicherungsschutz besteht, haftet der Verein nur in den Fällen, in denen ein Haftungsausschluss in Anwendung von §§ 307, 308, 309 BGB, insbesondere § 309 Nr. 7 BGB, unwirksam wäre.

§ 22 Auflösung

- (1) ¹Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung. ²Der Verein ist aufgelöst, wenn dem mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 25. März 2015 beschlossen und aufgrund der Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 31. Juli 2015 – VR 1272 B – durch Beschluss des Vorstandes vom 9. September 2015 gemäß § 17 Abs. 2 der an diesem Tag gültigen Satzung in § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 geändert worden. Der vorstehende Wortlaut der Satzung gibt den Text der Satzung nach Maßgabe dieser Beschlüsse vollständig und richtig wieder (§ 71 Abs. 1 BGB).

BEITRAGSORDNUNG

Aufgrund von § 8, § 10 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 11 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Solidaritätsprinzip

¹Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. ²Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, pünktlich und in vollem Umfang erfüllen. ³Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. ⁴Die Abteilungen unterstützen sich gegenseitig.

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

¹Der monatlich bemessene Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten; er muss spätestens am 15. Februar auf dem vom Verein bestimmten Bankkonto eingegangen sein. ²Bei Erteilung eines Lastschriftmandates kann der Einzug auf Wunsch des Mitgliedes auch halbjährlich zum 15. Februar für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni und am 15. Juli für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember erfolgen. ³Erfolgt die Aufnahme nicht zum ersten Tag eines Kalenderhalbjahres, so ist der erste monatliche Beitrag für den Monat zu entrichten, in dem die Aufnahme wirksam wird. ⁴Wenn der Beitritt zu einem Tag vom ersten bis zum 14. Tag des Monats wirksam wird, ist der gesamte Monatsbeitrag zu zahlen, anderenfalls die Hälfte davon. ⁵Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsberechnung fällig gestellt.

§ 3 Aufnahmegebühren

¹Bei der Aufnahme ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung mit dem ersten fälligen Beitrag eine Aufnahmegebühr zu entrichten. ²Diese Aufnahmegebühr richtet sich bei Vereinen und Unternehmen nach der Zahl der davon betroffenen natürlichen Personen (§ 5 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2 Satz 3 der Satzung); der Vorstand kann mit dem Verein oder dem Unternehmen abweichende Vereinbarungen treffen.

§ 4 Regelmäßige Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet regelmäßige monatliche Beiträge nach Maßgabe der Anlage 2 zu dieser Ordnung zu entrichten.
- (2) ¹Der Beitrag (Gesamtbeitrag) besteht aus einem Grundbeitrag und dem jeweiligen Abteilungsbeitrag für die Abteilungen, denen das Mitglied angehört. ²Der Grundbeitrag steht dem Verein ohne Einschränkung zur Verfügung; der Abteilungsbeitrag sollte die Kosten der Abteilung decken, unter der Berücksichtigung des Solidaritätsprinzips (§ 1 Satz 4). ³Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, so ist einmal der Grundbeitrag und für jede Abteilung der Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- (3) ¹Für Kinder und Jugendliche (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), werden geringere Gesamtbeiträge bestimmt. ²Der ermäßigte Beitrag, den ein Jugendlicher oder eine Jugendliche zu zahlen hat, ist zuletzt für das Jahr zu entrichten, in den die Vollendung des 18. Lebensjahres fällt; das gilt nicht für Personen, die bei Eintritt das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

§ 5 Regelmäßig ermäßigte Beiträge

- (1) ¹Einen ermäßigten Gesamtbeitrag haben Mitglieder zu entrichten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
1. Sozialleistungen erhalten, weil sie die Voraussetzungen für die Erteilung eines „berlinpass“ erfüllen, oder
 2. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden oder an einer anerkannten Hochschule studieren und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben oder
 3. Ehegatte oder Ehegattin oder Lebenspartner oder Lebenspartnerin eines Mitgliedes sind, das den nicht ermäßigten Gesamtbeitrag entrichtet, oder
 4. die eine Familie bilden.

²Das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 ist von dem Mitglied unaufgefordert durch Vorlage einer entsprechenden behördlichen Bescheinigung nachzuweisen, das der Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 ist mit einem entsprechenden Antrag glaubhaft zu machen. ³Liegt der Nachweis nicht zwei Monate vor dem Fälligkeitszeitpunkt (also am 15. Dezember oder 15. Mai) vor, so ist der Gesamtbeitrag ohne Ermäßigung fällig, sofern nicht die Fristversäumung auf Umständen beruht, die das Mitglied nicht zu vertreten hat. ⁴Wird diese Frist im Sinne von Satz 3 unverschuldet nicht eingehalten, so wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn der Nachweis unverzüglich vorgelegt wird. ⁵Die Ermäßigung wird bis zum Schluss des Kalenderjahres gewährt, in dem ihre Voraussetzungen entfallen.

- (2) Sind Ehegatte oder Ehegattin oder Lebenspartner oder Lebenspartnerin Mitglied, so zahlt der- oder diejenige den ermäßigten Beitrag, der oder die den geringeren Gesamtbeitrag zu entrichten hat.

- (3) ¹Familien wird auf Antrag eine Ermäßigung gewährt. ²Familien bestehen aus Personen, die miteinander verheiratet sind oder in einem gemeinschaftlichen Haushalt leben, und ihrem Kind oder ihren Kindern oder mit ihnen im gemeinschaftlichen Haushalt lebenden Kind oder Kindern. ³Die Ermäßigung wird gewährt, wenn
1. der Familie mindestens drei Mitglieder, davon ein oder zwei erwachsene Mitglieder (§ 3 Nr. 1 der Satzung), angehören,
 2. die Zahlung der Beiträge einheitlich erfolgt, also entweder ein einheitlicher Einzug von einem einzigen Konto ermöglicht ist oder der gesamte Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt mit einer einzigen Überweisung entrichtet wird,
 3. die Familienmitglieder eine einheitliche Anschrift für den Postverkehr mit dem Verein bestimmen, unter der der Verein die Familienmitglieder führt.

⁴Kinder, die den regelmäßigen Beitrag schulden, bleiben außer Betracht. ⁵Die Ermäßigung besteht darin, dass nur die erwachsenen Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nr. 1 oder das erwachsene Mitglied und das jüngste Kind den Grundbeitrag schulden; alle Familienangehörigen schulden den jeweils nach den eigenen Gegebenheiten zu zahlenden Abteilungsbeitrag. ⁶Die Mitglieder der Familie haften gesamtschuldnerisch für alle Beiträge der Familienmitglieder.

- (4) ¹ Mitglieder, die dauerhaft das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen (passive Mitglieder), zahlen keinen Grundbeitrag, aber einen besonderen Beitrag zur Förderung der Abteilung, der sie angehören. ²Es werden unterschieden:
1. die allgemeine passive Mitgliedschaft, die jedes Mitglied erwerben kann, und
 2. die fördernde passive Mitgliedschaft, die Mitglieder erwerben können, die dem Verein zum Zwecke der Förderung beitreten.

³Für die passiven Mitglieder gelten folgende Vorschriften:

1. Mitglieder, die die allgemeine passive Mitgliedschaft innehaben, werden, wenn sie dem Vorstand des

Vereins oder einer Abteilungsleitung angehören oder als Übungsleiter tätig sind oder dem Verein zur Erfüllung entsprechender Verpflichtungen der Fachverbände regelmäßig als ausgebildete Schieds- oder Kampfrichter zur Verfügung stehen, auf ihren Wunsch von der Beitragspflicht freigestellt.

2. ¹Für Mitglieder, die die fördernde passive Mitgliedschaft erwerben, gilt, dass sie folgende Stellung erhalten:
 - a) den Status einer „Bronze-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 50,00 € verpflichten,
 - b) den Status einer „Silber-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 75,00 € verpflichten,
 - c) den Status einer „Gold-Mitgliedschaft“, wenn sie sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von mindestens 100,00 € verpflichten.

²Fördernde passive Mitglieder müssen den Jahresbeitrag zum 15. Februar des Jahres vollständig entrichten. ³Sie haben in dem Kalenderjahr, in dem ihre Aufnahme wirksam wird, den gesamten Jahresbeitrag zu leisten.

⁴Die Beitragspflichten geehrter Mitglieder regelt ein Beschluss im Sinne von § 16 Abs. 2 der Satzung.

§ 6 Stundung und Erlass

- (1) ¹Der Vorstand kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedes die Beitragspflicht nach Anhörung der Abteilungsleitung der Abteilung, der das Mitglied angehört, stunden oder erlassen, wenn besondere, vor allem über die Fälle des § 5 hinaus reichende soziale Gründe vorliegen, die das rechtfertigen. ²Das Mitglied hat diese Gründe glaubhaft zu machen. ³Ein den Erlass rechtfertigender Grund besteht in der Regel darin, dass das Mitglied vorübergehend für mindestens sechs Monate – zum Beispiel wegen berufs- oder ausbildungsbedingter Abwesenheit oder wegen Schwangerschaft oder wegen Krankheit – das Sportangebot des Vereins nicht wahrnehmen und seine Rechte als Mitglied auch sonst nicht ausüben kann und dies unverzüglich mitteilt.
- (2) Endet ein Sportangebot im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so kann der Vorstand den Mitgliedern, die dieses Angebot wahrnehmen, die Beitragsschuld anteilig erlassen.

§ 7 Mahnungen

¹Hat ein Mitglied den Beitrag nicht zum Fälligkeitszeitpunkt (§ 2 Abs. 1) entrichtet oder ist ein Lastschriftmandat aus Gründen erfolglos geblieben, die das Mitglied zu vertreten hat, so wird es gemahnt; dafür ist eine Gebühr von 10,00 € zu entrichten, die mit dem Zugang der Mahnung fällig wird. ²Ist nach Zugang der ersten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist (Stundung oder Erlass, § 6), so erfolgt eine weitere Mahnung, für die eine weitere Gebühr von 10,00 € zu entrichten ist, die mit dem Zugang dieser Mahnung fällig wird. ³Ist auch nach Zugang der zweiten Mahnung eine Frist von zwei Wochen verstrichen, ohne dass die Beitragsforderung ausgeglichen oder ihre Fälligkeit entfallen ist, so kann der Vorstand

1. erneut nach Maßgabe von Satz 2 mahnen,
 2. einem Unternehmen übergeben, das gewerbsmäßig das Inkasso von Forderungen betreibt, wofür das Mitglied die Kosten zu tragen hat,
 3. das säumige Mitglied für die Zeit bis zum Ausgleich der Beitragsforderungen vom Sportbetrieb ausschließen;
- diese Maßnahmen können wiederholt oder nach- oder nebeneinander ergriffen werden. ⁴Die Möglichkeit des Ausschlusses (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der Satzung) bleibt unberührt.

§ 8 Umlage besonderer Kosten; Gesundheits- und Kitasport

- (1) ¹Besondere Kosten wie etwa für Veranstaltungen, Fahrten zu Wettkämpfen, Aufwendungen für besondere leistungsbezogene Trainingsmaßnahmen, besondere Verbandsbeiträge oder andere Aktivitäten ähnlicher Art können ganz oder teilweise umgelegt werden. ²Die Teilnahme an davon betroffenen Aktivitäten kann von dem vorherigen Ausgleich der Umlageforderung abhängig gemacht werden. ³Ein Anspruch auf Erstattung solcher Umlagen besteht nicht; der Verein kann sie ganz oder teilweise erstatten. ⁴Die Bestimmung der Modalitäten im Einzelnen obliegt dem Vorstand; er kann sie auf die zuständige Abteilungsleitung übertragen.
- (2) ¹Gesundheits- und Kitasport werden wie Abteilungen behandelt. ²Wenn die erforderliche besondere Qualifikation des Übungsleiters oder die Ausgestaltung des Angebots einen Kostenaufwand bewirken, der aus den allgemeinen Beiträgen nicht zu decken ist (beispielsweise Herz- oder Rehabilitationssport), können von dem allgemeinen Abteilungsbeitrag abweichende Abteilungsbeiträge bestimmt werden; wenn eine Abteilungsleitung besteht, ist sie dazu anzuhören. ³Es kann vorgesehen werden, dass ein Mitglied, das ausschließlich Angebote wahrnimmt, für die ein solcher abweichender Abteilungsbeitrag bestimmt ist, neben dem Grundbeitrag nicht den allgemeinen Abteilungsbeitrag, sondern nur die abweichend bestimmten Abteilungsbeiträge zu entrichten hat. ⁴Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Der jeweils aktuelle Stand regelmäßiger Beiträge wird in der Anlage 2 zu dieser Ordnung veröffentlicht.
- (3) ¹Mit Mitgliedern, die am Kitasport teilnehmen, soll der Vorstand Aufhebungsvereinbarungen in Bezug auf die Mitgliedschaft schließen, die eine Beendigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bewirken. ²Dasselbe gilt für Mitglieder, die ausschließlich Angebote des Gesundheitssports wahrnehmen, für die ein abweichender Abteilungsbeitrag im Sinne von Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 bestimmt ist.

§ 9 Besondere Vorschriften

- (1) ¹In der Abteilung Eltern-Kind-Turnen (EKT) muss neben dem Kind bzw. den Kindern gleichzeitig ein volljähriger Familienangehöriger Mitglied in dieser Abteilung sein. ²Die Aufnahmegebühr beträgt sowohl für Kind als auch für den volljährigen Familienangehörigen jeweils 13,00 Euro. ³Sollte der volljährige Familienangehörige in keiner weiteren Abteilung Mitglied sein, muss er nur den EKT-Abteilungsbeitrag entrichten. ⁴Jedes weitere Geschwisterkind in dieser Abteilung hat ebenfalls nur den EKT-Abteilungsbeitrag zu entrichten, sofern es nur die Angebote dieser Abteilung nutzt. ⁵Der Grundbeitrag entfällt in den in Satz 3 und 4 genannten Fällen. ⁶Der volljährige Familienangehörige darf abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 zudem Angebote der Abteilung Gymnastik wahrnehmen, ohne dafür einen Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- (2) ¹Die Abteilung Hockey bietet „Gymnastik (Hockey)“ und „Elternhockey“ an. ²Die Teilnehmer daran zahlen einen Abteilungsbeitrag von monatlich 15,00 €.
- (3) Mitglieder der Abteilung Leichtathletik, die ausschließlich an dem Angebot des „Lauftreffs“ teilnehmen, haben neben dem Grundbeitrag nur einen monatlichen Abteilungsbeitrag von 5,00 € je Angebot zu leisten.
- (4) ¹Nimmt ein Mitglied lediglich an Freizeitangeboten der Abteilung Leichtathletik oder der Abteilung Volleyball teil, so ermäßigt sich der neben dem Grundbeitrag monatlich zu entrichtende Abteilungsbeitrag für Mitglieder, die keinen ermäßigten Beitrag leisten dürfen, auf 8,00 €, der für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf 5,00 € und der für Mitglieder, die sonst einen ermäßigten Beitrag zu zahlen berechtigt sind, auf 6,50 €. ²Mitglieder der Abteilungen Leichtathletik und Volleyball, die einen gemäß Satz 1 reduzierten Beitrag entrichten, dürfen an den Freizeitangeboten der jeweils anderen dieser beiden Abteilungen abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 3 teilnehmen ohne dafür einen Abteilungsbeitrag zu entrichten.

§ 10 In-Kraft-Treten; Veröffentlichung

- (1) ¹Diese Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft; sie gilt für alle Beitragspflichten ab dem 1. Januar 2016. ²Ältere Beschlüsse betreffend die Entrichtung von Beiträgen werden für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr angewandt. ³Vereinbarungen, die unter der Geltung älterer Beschlüsse in Bezug auf Personen getroffen sind, die nicht selbst Mitglied des Vereins sind, bleiben, sofern ihre Gültigkeit nicht entsprechend der Abrede endet oder sofern sie nicht übereinstimmend aufgehoben werden, wirksam.
- (2) ¹Die Beitragsordnung wird in ihrem jeweiligen Stand im Internetauftritt des Vereins veröffentlicht. ²Mitgliedern, die dem Verein beitreten, ist sie auf Wunsch auszuhändigen.
- (3) Sonderregelungen aus Anlass des Beitrittes des Mariendorfer Hockeyclub 1931 e. V. entfallen mit dem Wirksamwerden dieser Beitragsordnung.

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 12. November 2015 beschlossen worden.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 16.12.2015 (Anpassung Beitragshöhe Hockey, Elternhockey & Volleyball) und am 10. März 2016 (Anpassung Beitragshöhe Handball) geändert.

Zudem wurde §9 Abs. 1 und Anlage 2 der Beitragsordnung durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 08.12.2016 (Anpassung Beiträge Active Kids, Eltern-Kind-Turnen, Herz- & Reha-Sport sowie Kita-Sport mit Wirkung ab 01.01.2017) geändert.

Die Anlage 2 wurde durch Beschluss des Vorstands und des Beirats auf der gemeinsamen Sitzung am 14.06.2017 (Anpassung Beitragshöhe Badminton und des ermäßigten Beitrags beim Eltern-Kind-Turnen sowie Streichung beim Historischen Kampfsport wg. Einstellung des Angebots) geändert.

ANLAGE 1 ZUR BEITRAGSORDNUNG

Die Aufnahmegebühr beträgt:

1.	für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen	26,00 €
2.	für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen in Bezug auf die regelmäßige monatliche Beitragspflicht eine Ermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 der Beitragsordnung zusteht	13,00 €

ANLAGE 2 ZUR BEITRAGSORDNUNG

Beitragsübersicht		Kinder & Jugendliche		Ermäßigte / Ehepartner		Erwachsene		Familien		Passive	
		Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Grundbeitrag		5,00 €	60,00 €	5,00 €	60,00 €	5,00 €	60,00 €	10,00 €	120,00 €	-	-
zzgl.		zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.	zzgl.		
Abteilungsbeitrag	Active Kids	5,00 €	60,00 €	---	---	---	---	Abteilungsbeitrag pro Mitglied entsprechend des jeweiligen Mitgliedsstatus	Abteilungsbeitrag pro Mitglied entsprechend des jeweiligen Mitgliedsstatus	6,00 €	72,00 €
	Akrobatik	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Badminton	8,00 €	96,00 €	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €			6,00 €	72,00 €
	Eltern-Kind-Turnen	5,00 €	60,00 €	3,00 €	36,00 €	5,00 €	60,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gesundheitssport	8,50 €	102,00 €	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
	Herzsport, 1x pro Woche	---	---	33,00 €	396,00 €	35,00 €	420,00 €			6,00 €	72,00 €
	Herzsport, 2x pro Woche	---	---	50,00 €	600,00 €	55,00 €	660,00 €			6,00 €	72,00 €
	Herzsport-Nachfolgegruppe, 1x pro Woche	---	---	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
	Reha-Sport, 1x pro Woche	---	---	12,00 €	144,00 €	15,00 €	180,00 €			6,00 €	72,00 €
	Reha-Sport, 2x pro Woche	---	---	23,00 €	276,00 €	25,00 €	300,00 €			6,00 €	72,00 €
	Gymnastik & Freizeitsport	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Handball	9,00 €	108,00 €	10,00 €	120,00 €	16,00 €	192,00 €			6,00 €	72,00 €
	Hockey	12,00 €	144,00 €	14,00 €	168,00 €	22,00 €	264,00 €			12,00 €	144,00 €
	Elternhockey / Gymnastik (Hockey)	---	---	---	---	15,00 €	180,00 €			---	---
	Kita-Sport	5,00 €	60,00 €	---	---	---	---			6,00 €	72,00 €
	Leichtathletik	7,50 €	90,00 €	9,50 €	114,00 €	12,00 €	144,00 €			6,00 €	72,00 €
	Leichtathletik (Freizeitsport)	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Prellball	5,00 €	60,00 €	6,00 €	72,00 €	8,00 €	96,00 €			6,00 €	72,00 €
	Radsport	1,00 €	12,00 €	3,00 €	36,00 €	4,00 €	48,00 €			6,00 €	72,00 €
	Sport-Aerobic	6,00 €	72,00 €	8,00 €	96,00 €	10,50 €	126,00 €			6,00 €	72,00 €
	Tischtennis	6,00 €	72,00 €	7,50 €	90,00 €	10,00 €	120,00 €			6,00 €	72,00 €
Turnen	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €	6,00 €	72,00 €			
Volleyball	9,50 €	114,00 €	10,00 €	120,00 €	14,00 €	168,00 €	6,00 €	72,00 €			
Volleyball (Freizeitsport)	5,00 €	60,00 €	6,50 €	78,00 €	8,00 €	96,00 €	6,00 €	72,00 €			

EHRUNGSORDNUNG

Aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 11, § 16 Abs. 2 der Satzung in der Fassung vom 25. März 2015 nach Maßgabe des Beschlusses des Vorstandes vom 9. September 2015, gefasst aufgrund von § 17 Abs. 2 der Satzung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, sowie aufgrund von § 5 Abs. 4 Satz 4 der Beitragsordnung vom 12.11.2015 beschließt die Mitgliederversammlung des Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. die folgende Ehrungsordnung:

§ 1 Grundsatz

Der Turn- und Sportverein Tempelhof-Mariendorf e. V. ehrt Mitglieder, die dem Verein für bestimmte Dauer angehören, (§ 3), Mitglieder und Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, (§ 4 bis § 7) oder Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben (§ 8).

§ 2 Rahmen der Ehrung

¹Über jede Ehrung wird dem oder der zu Ehrenden eine dem Anlass entsprechend gestaltete Urkunde ausgestellt, die ihm oder ihr in einer Mitgliederversammlung oder im Rahmen einer anderen entsprechend geeigneten Veranstaltung feierlich überreicht wird. ²Als sichtbares Zeichen der Ehrung kann eine Vereinsnadel verliehen werden.

§ 3 Ehrung wegen Dauer der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen bestimmte Zeit angehören, werden geehrt. ²Diese Ehrung erfolgt nach Ablauf von

1. fünf Jahren,
2. zehn Jahren,
3. 25 Jahren,
4. 40 Jahren,
5. 50 Jahren,
6. 60 Jahren,
7. weiteren je fünf Jahren darüber hinaus.

³Zeiten, während derer die Mitgliedschaft ruht, führen nicht zu einer Unterbrechung.

(2) ¹Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. ²Die Nadeln sind wie folgt gestaltet:

1. Wiedergabe des Vereinswappens bei allen Nadeln;
2. Ehrenkranz bei allen Nadeln außer der, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von fünf Jahren Dauer zu übergeben ist;
3. silberfarben bei den Nadeln, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von zehn und von 40 Jahren Dauer zu übergeben sind;
4. goldfarben bei allen anderen Nadeln, die einen Ehrenkranz zeigen;
5. Angabe der der Dauer der Mitgliedschaft entsprechenden Zahl unterhalb des Ehrenkranzes bei allen Nadeln, die anlässlich der Ehrung für die Mitgliedschaft von 40 Jahren Dauer oder von längerer Dauer zu übergeben sind.

- (3) Mit dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ehrung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 entfällt für den zu Ehrenden oder die zu Ehrende die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (4) ¹Zuständig ist der Vorstand. ²In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Nr. 2 soll die Ehrung durch die Leitung der Abteilung vorgenommen werden, der der oder die zu Ehrende angehört; in diesem Fall bestimmt die Abteilungsleitung, in welchem angemessenen Rahmen die Ehrung vollzogen wird.

§ 4 Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein

- (1) ¹Mitglieder oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, werden geehrt. ²Kriterien, aus denen sich ein solches Verdienst ergeben kann, sind unter anderem ehrenamtliche Tätigkeit auch außerhalb von Vorstandstätigkeit oder Tätigkeit in einer Abteilungsleitung, auch in anderen Verbänden, wenn diese Tätigkeit dem Ansehen oder dem Wohl des Vereins dient, lang dauernde Tätigkeit als Übungsleiter oder lang dauernde Tätigkeit eines Mitgliedes als Kampf- oder Schiedsrichter, finanzielle Unterstützung des Vereins, sonstige Unterstützung des Vereins; auch eine überobligationsmäßige Pflichterfüllung hauptamtlicher Mitarbeiter kann berücksichtigt werden. ³Maßgeblich ist eine Gesamtschau aller Umstände.
- (2) Die Ehrung wegen besonderer Verdienste um den Verein erfolgt durch Ausspruch besonderer Anerkennung (§ 5), durch Wahl zum Ehrenmitglied (§ 6) oder durch Wahl zum oder zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied des Vorstandes (§ 7).

§ 5 Ausspruch besonderer Anerkennung

- (1) ¹Die besondere Anerkennung wird ausgesprochen, wenn der oder die zu Ehrende sich in einer über das Normale deutlich hinausreichenden Weise um den Verein oder sein Ansehen verdient gemacht hat. ²Sie kann mehrfach ausgesprochen werden.
- (2) ¹Neben der Urkunde soll dem oder der zu Ehrenden eine entsprechend gestaltete Ehrennadel übergeben werden. ²Diese Ehrennadel soll sich von denen unterscheiden, die gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 zu übergeben sind.
- (3) ¹Zuständig ist der Vorstand, der die Anerkennung auf Anregung eines jeden Mitgliedes oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer Abteilung aussprechen kann. ²§ 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Wahl zum Ehrenmitglied

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes auf Lebenszeit Ehrenmitglieder ernennen (§ 16 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich um Wohl oder Ansehen des Vereins so herausragend verdient gemacht hat, dass keine andere Form der Ehrung genügt, dies angemessen zu würdigen, oder wenn die anderen Formen der Ehrung bereits erschöpft sind und dies zu angemessener Würdigung des weiteren Engagements unerlässlich ist.
- (3) ¹Ehrenmitglieder sind Mitglieder im Sinne von § 3 der Satzung. ²Sie sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§ 7 Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes

- (1) Mitglieder, die im Vorstand oder als Mitglied einer Abteilungsleitung tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum Ehrenmitglied des Vorstandes gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion erheblich Überdurchschnittliches geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) nicht ausreichend scheint.
- (2) Mitglieder, die als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vereins tätig waren, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit zum oder zur Ehrenvorsitzenden gewählt werden, wenn sie in dieser Funktion unter Einbeziehung weiterer Tätigkeiten im Vorstand oder in einer Abteilungsleitung Hervorragendes geleistet haben und eine angemessene Würdigung ihres Engagements durch Ausspruch einer besonderen Anerkennung (§ 5) oder durch Wahl zum Ehrenmitglied des Vorstandes nicht ausreichend scheint.
- (3) ¹Ehrenmitgliedschaft im Vorstand und Ehrenvorsitz enden mit dem Ende der Mitgliedschaft der oder des Geehrten. ²Gleichzeitig sollen nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende und mehr als fünf weitere Ehrenmitglieder des Vorstandes amtieren.
- (4) ¹Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Vorstandes werden zu Vorstandssitzungen eingeladen; sie haben das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. ²§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Ehrung wegen besonderer sportlicher Leistungen

- (1) ¹Mitglieder, die für den Verein besondere sportliche Leistungen erbracht haben, werden geehrt. ²Bei Ehrungen für Mannschaftsleistungen sollen alle Mannschaftsangehörigen einschließlich des Trainerstabes gleichermaßen geehrt werden. ³Übungsleiter sowie Kampf- und Schiedsrichter können ebenfalls wegen besonderer sportlicher Leistungen geehrt werden, wenn ihre Leistungen den in Abs. 3 bis Abs. 5 beschriebenen entsprechen; dies wäre etwa unter anderem bei langjähriger Tätigkeit als Verbandstrainer oder als überregionaler oder internationaler Kampf- oder Schiedsrichter der Fall. ⁴Bei der Entscheidung über die Ehrung ist die tatsächlich stattgefundene sportliche Konkurrenz zu berücksichtigen.
- (2) Ehrungen erfolgen in den Stufen Bronze, Silber und Gold.
- (3) Die Ehrung in der Stufe Bronze erfolgt beim Gewinn einer Berliner Meisterschaft oder einer Meisterschaft der Region Berlin/Brandenburg oder bei einer gleichwertigen sportlichen Leistung.
- (4) Die Ehrung in der Stufe Silber erfolgt beim Gewinn einer über Berlin oder die Region Berlin/Brandenburg hinausreichenden Meisterschaft oder bei einer gleichwertigen sportlichen Leistung.
- (5) Die Ehrung in der Stufe Gold erfolgt beim Gewinn einer deutschen Meisterschaft.
- (6) ¹Die Ehrung kann mehrfach vorgenommen werden. ²Wird der die Ehrung auslösende sportliche Erfolg mehrfach wiederholt, so kann, wenn dies erforderlich ist, um die Leistung angemessen zu würdigen, die nächste Stufe der Ehrung genutzt werden.
- (7) § 5 Abs. 2, Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die zu übergebenden Nadeln sich auch von denen unterscheiden sollen, die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 zu übergeben sind.

§ 9 Ehrungsausschuss

- (1) Der Vorstand ernennt einen Ehrungsausschuss, der aus drei oder aus fünf Mitgliedern besteht, die dem Vorstand selbst nicht angehören sollen.
- (2) ¹Der Ehrungsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. ²Er bereitet die Entscheidungen des Vorstandes über vorzunehmende Ehrungen vor. ³Er fordert die Geschäftsstelle und die Abteilungsleitungen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung auf, Vorschläge für vorzunehmende Ehrungen zu unterbreiten; das gilt auch für Ehrungen wegen Dauer der Vereinszugehörigkeit. ⁴Er sichtet die eingegangenen Vorschläge auch unter Berücksichtigung weiterer Hinweise aus dem Kreis der Mitglieder, stellt fest, welche Ehrung der oder die für die Ehrung Vorgeschlagene bereits erhalten hat und erarbeitet seinerseits eine Empfehlung, ob und gegebenenfalls welche Ehrung der oder die Vorgeschlagene nunmehr erhalten soll. ⁵Stammt ein Vorschlag von einer Abteilungsleitung, so stimmt der Ehrungsausschuss seine Empfehlung mit der Abteilungsleitung ab, soweit er dem Vorschlag nicht folgen will.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Empfehlungen des Ehrungsausschusses mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sein muss.
- (4) ¹Der Ehrungsausschuss dokumentiert eingegangene Anregungen und Vorschläge sowie seine Empfehlungen. ²Er ergänzt die Dokumentation um die dazu ergangenen Vorstandsentscheidungen und gegebenenfalls um den Vermerk tatsächlich ausgereicherter Ehrung. ³Dabei sind der Name der oder des gegebenenfalls zu Ehrenden, Name der Person oder der Institution, die die Anregung ausspricht, Grund oder Anlass für die Ehrung, bei Ehrungen nach § 3 wegen Dauer der Mitgliedschaft das Eintrittsdatum, Datum und Rahmen der Ehrung sowie Art der übergebenen Ehrenzeichen (Urkunde, Nadel) für jede Person, für die eine Ehrung angeregt wird, gesondert festzuhalten.

§ 10 In-Kraft-Treten

¹Diese Ehrungsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. ²Mit diesem Zeitpunkt treten alle anderen Regelungen betreffend die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen außer Kraft; ausgesprochene Ehrungen bleiben jedoch wirksam.

Die Ehrungsordnung ist in der vorliegenden Form von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 12. November 2015 beschlossen worden.



www.tsvtm.de